Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Fell Ponys des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch ... 3
2. Geografisches Gebiet ... 3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband ... 3
4. Zuchtziel einschließlich der Rassemerkmale ... 3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale ... 3
6. Selektionsmerkmale ... 6
7. Zuchtmethode ... 6
8. Unterteilung des Zuchtbuches ... 6
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch ... 7
   (9.1) Zuchtbuch für Hengste ... 7
      (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 7
      (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 7
      (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
      (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
   (9.2) Zuchtbuch für Stuten ... 8
      (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
      (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
      (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 8
      (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) ... 9
10. Tierzuchtbescheinigungen ... 9
   (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ... 9
      (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises ... 9
      (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis ... 9
   (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ... 10
      (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung ... 10
      (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung ... 10
   (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial ... 11
11. Selektionsveranstaltungen ... 11
   (11.1) Körung ... 11
   (11.2) Stutbucheintragung ... 11
   (11.3) Leistungsprüfungen ... 11
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung ... 12
13. Einsatz von Reproduktionstechniken ... 12
   (13.1) Künstliche Besamung ... 12
   (13.2) Embryotransfer ... 12
   (13.3) Klonen ... 12

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 12
15. Zuchtwertschätzung 12
16. Beauftragte Stellen 13
17. Weitere Bestimmungen 13
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 13
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 13
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 13
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 13
(17.3.2) Zuchtbrand 13
(17.4) Transponder 13
(17.5) Sonstige Bestimmungen 13
(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 14
Anlagen 14
Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale 14
Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung 15
Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen 17

Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Fell Ponys des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Fell Pony Society, Federation House, Gilwilly Industrial Estate, Penrith, Cumbria, CA11 9BL, Großbritannien ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Fell Pony führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.fellponysociety.org.uk aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst die Bundesrepublik Deutschland, die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz (sowie nach dem Brexit Großbritannien).

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 1.1.2018):
Stuten: 9 Stuten
Hengste: 3 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Fell Pony ist ein vielseitiges Reit- und Fahrpony für Erwachsene und Kinder. Es ist geeignet für das therapeutische Reiten und den Einsatz in der Landwirtschaft.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse		**Fell Pony**
Herkunft		Nordengland (Cumbria, Northumberland, Lancashire)
Größe		Nicht über 142,2 cm (14 hands)
Farben		Es gibt Rappen, Schwarzbraune, Dunkelbraune, Braune und Schimmel; ausgeschlossen von der Zucht sind Füchse und Schecken. Kleine Abzeichen wie Stirnhaare, Flocke, Stern, Hinterkrone weiß oder Hinterfessel weiß sind akzeptabel. Ponys mit großen weißen Abzeichen sind unerwünscht, dürfen aber registriert werden.
Gebäude		
	Kopf	klein, wohlgeformt, klare Konturen, gut angesetzt, breite Stirn, Verjüngung nach unten.
	Nüstern	groß, weit
	Augen	auffallend, strahlend, sanft und intelligent

Ohren	gut aufgesetzt, wohlgeformt und klein
Unterkiefer/Kehle:	gut geformt; weder zu kräftig/grob noch kehlig („stark ausgeschnitten“)
Hals	gut proportionierte Länge (im Verhältnis zur Körperlänge), gut geformt, genügend Ganaschenfreiheit; kräftig, aber nicht zu schwer, moderater Kamm bei Hengsten
Schulter	wichtiges Merkmal, gut gelagert und schräg; nicht zu fein am Widerrist und nicht zu bepackt am Buggelenk; das Schulterblatt lang mit gut entwickelter Muskulatur
Körperbau	Kräftiger, gut geformter Rücken, gute Oberlinie, gut bemuskelte Lendenpartie und Verbindung; tiefer Rumpf, kurz und gut geschlossen; ausgeprägter Rippenbogen; rundrippig von der Schulter bis zur Flanke. Die Hinterhand gut gewinkelt, kräftig und muskulös mit gut angesetztem Schweif
Hufe, Gelenke und Gliedmaßen	Hufe rund, gut geformt, offen, mit charakteristischem blauen Horn. Vorderbeine gerade, gut bemuskelt, korrekter Stand; die Ellenbogenfreiheit nicht eingeschränkt; korrekt gestellte, nicht zu lange Fesseln. Kräftige, gut geformte Vorderfußwurzelgelenke; Röhrbein kurz und sehr kräftig, mit einem Mindestumfang von 8 inches/ 20 cm, Unterarm kräftig bemuskelt
Hinterhand	Ober- und Unterschenkel kräftig bemuskelt; Sprunggelenke klar abgesetzt und gut geformt, starkes Fundament, Hinterbeinstellung weder kuhhessig noch fassbeinig
Mähne, Schweif und Kötenbehang:	üppiger feiner Kötenbehang (raues Haar unerwünscht); Der Behang kann, außer Kötenbehang, im Sommer abgeworfen werden; Mähne und Schweif bleiben naturbelassen (ungetrimmt).

Bewegungsablauf	der Schritt energisch, korrekt, fleißig und taktsicher. Der Trab im Ganzen harmonisch und gut ausbalanciert, mit guter Aktion des Vorderfußwurzelgelenks und des Sprunggelenks sowie guter Schulterfreiheit. Die Sprunggelenke werden deutlich gebeugt. Die Hinterbeine werden weder zu breit noch zu eng geführt (gerade Linie ohne seitliche Abweichung). Viel Gang und Ausdauer mit deutlich untertretender Hinterhand.
Einsatzmöglichkeiten	Das Fell Pony hat das charakteristische Erscheinungsbild eines Ponys, ist lebhaft und aufmerksam, mit kräftigen Knochen und eisenharter Konstitution; es besitzt alle Merkmale, die es unverwechselbar als hartes, widerstandsfähiges Bergpony ausweisen.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Aus: MEMORANDIUM AND ARTICLES OF ASSOCIATION OF THE FELL PONY

BREED STANDARD

The following is the description of the Fell Pony and Scale of Points accepted by the Society and no alteration to the Description or Scale of Points shall be made except by the members at an Extraordinary General Meeting called for the purpose

HEIGHT Not exceeding 14 hands (142.2cm)

COLOUR AND MARKINGS

Black, brown, bay and grey. Chestnuts, piebalds and skewbalds are debarred. A star and/or a little white marking on or below the hind fetlock is acceptable. An excess of white markings is discouraged, but such ponies are eligible for registration.

HEAD Small, well chiselled in outline, well set on, forehead broad, tapering to nose.

NOSTRILS Large and expanding.

EYES Prominent, bright, mild and intelligent.

EARS Neatly set, well formed and small.

THROAT AND JAWS Fine, showing no sign of throatiness nor coarseness.

NECK

Of proportionate length, giving good length of rein, strong and not too heavy, moderate crest in case of stallion.

SHOULDERS

Most important, well laid back and sloping, not too fine at withers,
nor loaded at the points - a good long shoulder blade, muscles well developed.

CARCASE

Good strong back of good outline, muscular loins, deep carcase, thick through heart, round ribbed from shoulders to flank, short and well coupled, hind quarters square and strong with tail well set on.

FEET, LEGS AND JOINTS

Feet of good size, round and well formed, open at heels with the characteristic blue horn, fair sloping pasterns not too long, fore-legs should be straight, well placed not tied at elbows, big well formed knees, short cannon bone, plenty of good flat bone below knee (eight inches at least), great muscularity of arm.

HIND LEGS

Good thighs and second thighs, very muscular, hocks well let down and clean cut, plenty of bone below joint, hocks should not be sickle- nor cow-hocked.

MANE, TAIL AND FEATHER

Plenty of fine hair at heel (coarse hair objectionable), all the fine hair except that at point of heel may be cast in summer. Mane and tail are left to grow long

ACTION

Walk, smart and true. Trot well balanced all round, with good knee and hock action, going well from the shoulder and flexing the hocks, not going too wide nor near behind. Should show great pace and endurance, bringing the hind legs well under the body when going.

BREED TYPE / GENERAL CHARACTERISTICS

The Fell Pony should be constitutionally as hard as iron and show good pony characteristics with the unmistakable appearance of hardiness peculiar to mountain ponies, and at the same time, have a lively and alert appearance and great bone.

SCALE OF POINTS

Height and colour	5
Head, nostrils, eyes, ears, throat/jaw and neck	10
Shoulders	15
Carcase	20
Feet, legs and joints and hind legs	25
Action	25
Breed Type / General Characteristics	***100***

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1) Farbe und Abzeichen
2) Größe
3) Gesundheit
4) Interieur
5) Reit- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Fell Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	***Geschlecht***	
	Hengste	**Stuten**
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die 3jährig und älter nicht größer als 142 cm sind,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

Hengste mit unerwünschter Farbe/Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die keine unerwünschte Farbe/Abzeichen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

Stuten mit unerwünschter Farbe/Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10.Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter / **Vater**		**Hauptabteilung**		
		Stutbuch I	**Stutbuch II**	**Anhang**
Hauptabteilung	**Hengstbuch I**	Abstammungs-nachweis	Abstammungs-nachweis	Geburts-bescheinigung
	Hengstbuch II	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung
	Anhang	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung	Geburts-bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises
Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/ oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis
Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,

b) Ausstellungstag und -ort,
c) Lebensnummer (UELN),
d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
f) Deckdatum der Mutter,
g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
h) Kennzeichnung,
i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
l) Körurteil,
m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
b) Ausstellungstag und -ort,
c) Lebensnummer (UELN),
d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
f) Deckdatum der Mutter,
g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
h) Kennzeichnung
i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
l) Körurteil (sofern vorhanden)
m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,

o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial
Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11.Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung
Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er
a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung
Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen
Leistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse des Fell Ponys nicht festgelegt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

a) eine Stute, in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches eingetragen und einer Bewertung der äußeren Erscheinung unterzogen worden sind.

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste und Stuten eingesetzt werden, deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde

(13.2) Embryotransfer

Fohlen aus Embryotransfer können nicht als Fell Ponys eingetragen werden.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)
1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen

Die Abstammung importierter Fell Ponys muss für die Eintragung in ein Zuchtbuch per Blut- oder DNA-Typisierung überprüft sein. Aus Großbritannien importierte Fell Ponys sind mittels Microchip gekennzeichnet.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen
Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale
(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de)

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN) und
Transpondernummer:_____

Farbe und Abzeichen verglichen: □
Besitzer:_____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand:_____

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?
   □ nein □ ja, und zwar:_____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?
   □ nein □ ja, und zwar:_____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?
   □ nein □ ja, und zwar:_____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? □ nein □ ja_____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? □ nein □ ja_____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)
   7.1 Störungen im Ruhezustand □ nein □ ja_____
   7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung □ nein □ ja_____

8. Hoden
   8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? □ nein □ ja_____
   8.2 Unnormale Konsistenz □ nein □ ja_____
   8.3 Unnormale Größe □ nein □ ja_____
   8.4 Liegen weiter Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
   □ nein □ ja_____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e)
   9.1 Patellaauffälligkeiten □ nein □ ja_____
   9.2 Unnormale Gelenksfüllung □ nein □ ja_____
   9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? □ nein □ ja_____

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?
□ nein □ ja_____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor? □ nein □ ja_____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?
□ nein □ ja_____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?
□ nein □ ja_____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

_____
_____
_____

_____ _____
Ort, Datum *(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)*

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.
An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	□ nein	□ ja
Schweif-Korrektur	□ nein	□ ja
Kopper-OP	□ nein	□ ja
Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP	□ nein	□ ja
Korrektur von Bockhuf/ Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen	□ nein	□ ja

Sonstige Eingriffe:_____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden. □ nein □ ja

_____ _____
Ort, Datum *(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)*
Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen
(Anlage 3 veröffentlicht auf www.zfdp.de)